



Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Magdeburg

8 .Jahrgang

Magdeburg, den 16. April 1998 Nr. 20

Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Freizeitflächen und Spielflächen für Kleinkinder in der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 87 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/1994 vom 29. Juni 1994) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993 vom 11. Okt. 1993) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in der Sitzung vom 08. Jan. 1998 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kinderspiel- und Freizeitflächen sowie Spielflächen für Kleinkinder - Altersgruppe 0-6 Jahre -, im folgenden jeweils als Kinderspielplätze bezeichnet, die auf Grund des § 9 Abs. 3 oder Abs. 5 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt angelegt werden. § 4 Abs. 2 und 3 gilt für alle bereits bestehenden privaten Kinderspielplätze.

...

§ 2 Lage der Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze sind sonnenseitig und windgeschützt anzulegen. Bei der Wahl der Standorte für Kinderspielplätze müssen die Gesundheit und der Schutz der Kinder vor Gewalt im Vordergrund stehen.

Kinderspielplätze sind dort anzulegen, wo möglichst keine Immissionsbeeinträchtigungen, insbesondere durch Autoabgase sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, zu erwarten sind. Sie sollen gefahrlos in angemessener Entfernung erreichbar sein, ohne daß befahrene Straßen und stark frequentierte Zu- und Abfahrten überschritten werden müssen.

- (2) Der Zugang der Kinderspielplätze darf nicht unmittelbar an einer Fahrstraße liegen. Läßt sich dies nicht vermeiden, ist eine dadurch erhöhte Unfallgefahr durch versetzte Schutzeinrichtungen an Ein- und Ausgängen abzuwenden.
- (3) Kinderspielplätze sind durch Mauern, Wände, Gehölzpflanzungen oder andere geeignete Vorkehrungen vor Wind- und Immissionsbeeinträchtigungen sowie vor Anlagen, von denen Gefahren oder erhebliche Störungen ausgehen können, ausreichend zu schützen. Giftige Pflanzenarten dürfen nicht angepflanzt werden.
- (4) Die Spielflächen für Kleinkinder sind so anzulegen, daß sie von den Wohnungen der dazugehörigen Grundstücke gut einzu- sehen sind.
- (5) Der Einzugsbereich von Spielflächen für Kleinkinder soll einen Radius von 75 m oder einen Fußweg von 100 m nicht überschreiten. Die Entfernung ist von den Gebäudeeingängen aus zu messen, die den Wohnungen zugeordnet sind. Spielflächen für Kleinkinder sollen in Sicht- und Rufweite der Wohnungen liegen.

§ 3 Größe der Kinderspielplätze

- (1) Die zum Spielen bestimmte Fläche der Kinderspielplätze richtet sich nach der Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. In der Regel soll die Größe 5 % der vorhandenen, den Spielplätzen zugeordneten Wohnflächen betragen. Die zum Spielen bestimmte Fläche für Kleinkinder soll mindestens 30 m² groß sein.
- (2) Aufgrund eines zu begründenden Antrages kann das Bauordnungsamt gestatten, daß die Größe der Kinderspielplätze diesen Richtwert unterschreitet, wenn die Forderungen des § 2 zum Beispiel in Altbaugebieten anders nicht zu verwirklichen sind.

...

§ 4 Ausstattung und Unterhaltung der Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze sind so auszustatten, daß sie dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis entsprechen und zu eigener Aktivität anregen. Sie müssen pro 100 m² zugrunde gelegter Wohnfläche eine Sitzgelegenheit für Erwachsene aufweisen, mindestens jedoch drei. Es ist mindestens ein Abfallbehälter je Kinderspielplatz aufzustellen. Spielgeräte müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und gefahrlos benutzbar sein. Turn- und Klettergerüste sind auf weichem Untergrund zu errichten.

- (2) Bei Spielflächen für Kleinkinder ist für je 30 m² Nutzfläche mindestens ein Spielgerät aufzustellen; es müssen jedoch mindestens zwei Spielgeräte vorhanden sein. Sicherheitsbestimmungen, die sich aus anderen Rechtsquellen ergeben, sind zu beachten. Die Spielgeräte müssen den DIN-Normen entsprechen.

Die Oberfläche von Kinderspielplätzen ist so zu gestalten, daß Kinder gefahrlos spielen können. Die Spielplätze sollen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben.

- (3) Die Sandflächen sind vom umgebenden Erdreich so zu trennen, daß ein Verschmutzen des Spielsandes vermieden wird. Der Korngrößenbereich des Spielsandes soll 0 - 2 mm sein. Sand zum Formen und Backen soll bindige Bestandteile enthalten. Bei wasserundurchlässigem Untergrund ist für Entwässerung zu sorgen. Die Höhe der Sandfüllung soll mindestens 40 cm sein. Ein Sandkasten soll einen Sitzrand von einer Breite von 30 cm haben.
- (4) Die Kinderspielplätze, einschließlich ihrer Zugänge und Einrichtungen sind entsprechend DIN 7926 (Teil 1-5) in benutzbarem Zustand zu halten. Spielsand ist in ausreichenden Zeitabständen auszuwechseln oder durch Fachfirmen maschinell zu reinigen, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei starker Verunreinigung ist der Spielsand sofort auszuwechseln oder durch Fachfirmen maschinell zu reinigen. Ansonsten hat bei den Kinderspielplätzen die Auswechslung des Sandes im Abstand von höchstens drei Jahren zu erfolgen. Eine Kontrolle ist jährlich durchzuführen. Über die Auswechslung und Kontrolle ist ein Nachweis zu führen.

Ein Spielplatz für Kleinkinder muß mindestens zu einem Drittel als Sandspielfläche hergerichtet sein.

- (5) Die Spielgeräte sind mindestens jährlich durch einen anerkannten Sachverständigen entsprechend DIN 7926 zu warten und zu kontrollieren. Über die Wartung und Kontrolle ist ein Nachweis zu führen.
- (6) Kinderspielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.
- (7) Die Bedürfnisse behinderter Kinder sind zu berücksichtigen.

...

(8) Die Rechtsträgerschaft des Kinderspielplatzes sollte durch ein Hinweisschild ausgewiesen werden.

§ 5 Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kinderspielplatz

1. von geringerer als der im § 3 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend § 2 anlegt oder entsprechend § 4 (1) oder (2) ausstattet,
3. entgegen § 4 (4) nicht in benutzbarem Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde entgegen § 4 (6) ganz oder teilweise beseitigt oder
5. wer den Spielsand nicht entsprechend den in § 4 (4) festgelegten Zeiträumen auswechselt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 16. April 1998

Landeshauptstadt Magdeburg

Diestsiegel

gez.
Dr. Polte

Oberbürgermeister

G e n e h m i g t :

durch Verfügung des Regierungspräsidiums Magdeburg, gezeichnet durch Herrn Haase, vom 09. März 1998, AZ: 31.12-10020.18.01, gemäß § 87 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA Nr. 31/1994 S. 723) in der zur Zeit gültigen Fassung

Hinweis:

Die Satzung wird bei der Landeshauptstadt Magdeburg in den Dienst-
räumen des Bauordnungsamtes, Lorenzweg 77 - 87, 39128 Magdeburg,
zur Einsichtnahme bereitgehalten und kann während der Sprechzeiten
von jeder Person eingesehen werden. Dort wird auch über den Inhalt
Auskunft gegeben.

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

1. Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen. § 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

3. Hiermit ordne ich gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg die Bekanntmachung der Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Freizeitflächen und Spielflächen für Kleinkinder in der Landeshauptstadt Magdeburg an.

Magdeburg, den 16. April 1998

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister